

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hartmann SPD**
vom 09.04.2001

Verstaatlichung von kommunalen Schulen

Die Belastung der Kommunen durch die Trägerschaft von Schulen ist nach Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung offensichtlich sehr unterschiedlich. Die kommunale Trägerschaft von Schulen ist mit höheren Folgekosten für den Personal- und Sachaufwand zu Lasten der Kommunen verbunden, als wenn die gleichen Schulen unter staatlicher Trägerschaft wären. Hieraus können sich massive strukturelle Nachteile ergeben. Am Beispiel Würzburgs zeigen sich die Auswirkungen derzeit besonders drastisch, weil in wenigen Jahren die Gewerbesteuererinnahmen extrem zurückgingen und die Stadt – wenn auch selbstverschuldet – überdurchschnittliche Schullasten zu tragen hat. Für die Kommunen, die infolgedessen unter strukturellen Finanzproblemen leiden, ist die Überführung von kommunalen Schulen in eine staatliche Trägerschaft von zentraler Bedeutung.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Welchen Verstaatlichungsanträgen für Schulen unter kommunaler Trägerschaft wurde seit 1990 stattgegeben?
2. a) Von welchen Kommunen liegen der Staatsregierung derzeit Verstaatlichungsanträge für welche kommunalen Schulen vor?
b) Mit welchem Datum haben diese Kommunen erstmals die entsprechenden Anträge gestellt und wann wurden sie letztmals erneuert?
c) Wie lauten die wesentlichen Begründungen für die Verstaatlichungsanträge?
3. Vorausgesetzt, die Staatsregierung würde allen Anträgen stattgeben, wie hoch wären etwa die jährlichen zusätzlichen Ausgaben für den Staatshaushalt?
4. Wie hoch wäre etwa die jährliche Entlastung für den jeweiligen Kommunalhaushalt, wenn alle vorliegenden Anträge umgesetzt würden?
5. a) Welche Nettoausgaben je Einwohner und Jahr für den Aufgabenbereich Schule, nach Erhebungen der „Staats- und Kommunal финанzen Bayerns aus der Reihe Statistische Berichte des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung“ haben die betroffenen Kommunen derzeit

und welche Werte würden sich ergeben bei Erfüllung der Verstaatlichungsanträge?

- b) Wo liegen die Nettoausgaben je Einwohner und Jahr für den Aufgabenbereich Schule bei den Kommunen, die Verstaatlichungsanträge stellten, in Relation zu den Durchschnittswerten vergleichbarer anderer Kommunen?
- c) Wie hoch wäre am jeweiligen Standort etwa das Potenzial der Gastschulbeiträge, welches jährlich eingespart werden könnte, wenn den Verstaatlichungsanträgen stattgegeben würde?
7. Wie ist in den bayerischen Großstädten – mit Ausnahme der Landeshauptstadt – die Trägerschaft bei den beruflichen Schulen geregelt?
8. Nachdem berufliche Schulen auch Instrumente der Regional- und Strukturförderung sind und dieses Aufgaben des Freistaates sind, frage ich nach den Gründen, die nicht fiskalischer Natur sind und gegen eine generelle staatliche Trägerschaft aller beruflichen Schulen (inkl. FOS und BOS) sprechen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 11.06.2001

Die Ausführungen in der schriftlichen Anfrage, dass die Belastung der Kommunen durch die Trägerschaft von Schulen unterschiedlich sei, entsprechen den Tatsachen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof stellte in seiner Entscheidung vom 27.02.1997 (BayVBl S. 303/339) fest, dass in der Errichtung und im Betrieb kommunaler Schulen, woran manche Städte schon seit jeher ein bildungspolitisches Interesse hatten, nach allgemeiner Meinung eine freiwillige kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises zu sehen sei und die Tragung des Personal- und Sachaufwands insgesamt daher bei den kommunalen Schulen in den Bereich des eigenen Wirkungskreises falle. Je nach Schulart bzw. Zahl ihrer kommunalen Schulen tragen die betreffenden Kommunen einen – durch staatliche Zuschüsse verringerten – unterschiedlich hohen Aufwand.

Ausgehend von diesen Vorbemerkungen ist zu den einzelnen Fragen Folgendes auszuführen:

Zu 1.:

Seit 1990 erfolgte keine Verstaatlichung kommunaler Gymnasien oder Realschulen. Gleiches gilt im Grundsatz für die kommunalen beruflichen Schulen.

1997 wurden u.a. die Fachschulen der Städte Schweinfurt, Aschaffenburg und Hof (für die Verstaatlichungsanträge gestellt waren) neben weiteren formal in kommunaler Trägerschaft geführten Fachschulen als staatliche Schulen neu errichtet.

1998 wurden im Rahmen einer Strukturreform mehrere neue staatliche Berufsoberschulen errichtet mit der Konsequenz, dass einige kommunale Berufsoberschulen ihren Betrieb einstellten. Dies betraf u.a. Berufsoberschulen in den Städten Bayreuth, Ingolstadt, Landshut und Aschaffenburg, für die Verstaatlichungsanträge gestellt waren.

Zu 2.:

Aus der beiliegenden Antwort auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kempfner vom 21.11.1991 (Landtags-Drucksache 12/4485) sind zum Stand von Anfang 1992 die Verstaatlichungsanträge (einschließlich Datum der Antragsstellung) für kommunale Schulen aufgeführt (Frage 2 Buchstabe a) und b)).

Folgende Veränderungen sind noch nachzutragen:

- Die Stadt Augsburg beantragte am 20.12.1991 die Verstaatlichung von 7 Berufsschulen.
- Die Stadt Nürnberg beantragte am 20.03.1992 die Verstaatlichung des Städtischen Sigena-Gymnasiums.
- Die Stadt Nürnberg beantragte am 05.06.1997 die Verstaatlichung ihrer sieben Fachschulen.
- Der Landkreis Deggendorf beantragte am 25.05.2000 die Verstaatlichung seiner Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe.
- Der Landkreis Tirschenreuth beantragte am 23.11.2000 die Verstaatlichung seiner Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe.
- Die Stadt Schweinfurt beantragte am 21.12.2000 die Verstaatlichung der städtischen Walther-Rathenau-Realschule. Mit demselben Schreiben beantragte die Stadt Würzburg die Verstaatlichung ihrer Berufsschulen; im Hinblick auf den bereits 1975 gestellten Antrag dürften aber die beruflichen Schulen gemeint gewesen sein.
- Die Stadt Würzburg beantragte am 27.03.2001 die Verstaatlichung ihrer sieben Fachschulen.
- Die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Verstaatlichungsanträge für die kommunalen Fachschulen und Berufsoberschulen sind aus den dort aufgeführten Gründen obsolet.

Begründung bzw. Motiv für die Anträge auf Verstaatlichung (Frage 2 Buchstabe c) war die Kostenbelastung der jeweiligen Antragsstellerin, soweit sich dies bei den bis 1952 zurückreichenden Anträgen feststellen ließ.

Zu 3.:

In der Antwort (KMS vom 12.04.2001 Nr. III/1-O 4400-6/36281) auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Rainer Boutter vom 14.03.2001 wurde erläutert, dass Dienstherr der Lehrkräfte an kommunalen Schulen die einzelnen Kommunen sind. Zahlen zu den tatsächlichen Personalkosten an diesen Schulen liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus daher nicht vor. Da die staatlichen Lehrpersonalzuschüsse für kommunale Gymnasien, Realschulen und berufliche Schulen gemäß Art. 17 bzw. 18 des

Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (-BaySchFG-) seither nicht auf die tatsächliche Besoldung der einzelnen kommunalen Lehrkraft abstellen, sondern in pauschaler Form an die Bezüge einer staatlichen Lehrkraft gekoppelt sind, liegen hier auch keine Zahlen vor, in welcher Höhe konkret Personalkosten bei einer Verstaatlichung kommunaler Schulen anfallen würden.

Würde man die Prozentsätze der Lehrpersonalzuschüsse nach Art. 17 bzw. 18 BaySchFG jeweils auf 100 % hochrechnen, würde dies bezüglich der kommunalen Schulen, für die Verstaatlichungsanträge gestellt sind, jährliche staatliche Mehrausgaben von ca. 75 Mio. DM bedeuten.

Allerdings wären die Kommunen nicht gehindert, Verstaatlichungsanträge auch für die restlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft zu stellen. Bei einer entsprechenden Hochrechnung der staatlichen Lehrpersonalzuschüsse würden sich bei Verstaatlichung aller kommunaler (Realschulen, Gymnasien und beruflicher Schulen) Schulen jährliche staatliche Mehrkosten von rd. 360 Mio. DM ergeben.

Zu 4.:

Wie zu Frage 3 bereits ausgeführt wurde, liegen Zahlen zu den konkreten Personalkosten bezüglich der jeweiligen kommunalen Schulen nicht vor. Die jährliche Belastung für den jeweiligen Kommunalhaushalt könnte daher nur die jeweilige Kommune ermitteln.

Zu 5.:

- a) Nach den Statistischen Berichten des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung – „Staats- und Kommunalfinanzen Bayerns, Rechnungsergebnisse 1998“ – vom August 2000 beliefen sich die Ausgaben der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Gemeinden, die Verstaatlichungsanträge gestellt hatten, für Schulen in DM je Einwohner auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Beträge.

Ausgaben der kreisfreien Städte und einzelner kreisangehöriger Gemeinden:

a) kreisfreie Stadt	Einwohner am 30.06. des Berichtsjahres	Schulen insgesamt ¹⁾
München	1.192.133	805,82
Nürnberg	488.221	716,93
Augsburg	255.461	520,09
Würzburg	126.018	949,48
Regensburg	125.165	650,74
Ingolstadt	113.572	418,69
Fürth	109.534	374,96
Erlangen	101.072	414,01
Bayreuth	73.389	488,40
Bamberg	69.070	827,13
Aschaffenburg	66.800	624,64
Kempton (Allgäu)	61.469	455,81
Landshut	58.509	440,59
Rosenheim	58.423	358,36
Schweinfurt	55.289	727,21
Hof	51.526	314,04
Passau	50.234	438,18
Straubing	44.182	387,77
Coburg	43.583	570,23

a) kreisfreie Stadt	Einwohner am 30.06. des Berichtsjahres	Schulen insgesamt ¹⁾
Weiden i. d. Pfalz	43.274	501,62
Amberg	42.968	479,70
Kaufbeuren	41.829	455,47
Memmingen	40.783	462,02
Ansbach	39.700	612,20
Schwabach	37.785	429,27
b) kreisangehörige Gemeinde		
Eggenfelden	12.629	331,27
Weißenhorn	12.575	621,71
Prien	9.719	132,51

¹⁾ Beträge in DM je Einwohner

Werte bei Erfüllung der Verstaatlichungsanträge lassen sich mangels statistischer Angaben nicht darstellen.

- b) In der Tabelle zu Frage 5 Buchstabe a) sind alle kreisfreien Städte (nicht nur die Kommunen, die Verstaatlichungsanträge stellten) sowie die Antragsteller unter den kreisangehörigen Gemeinden aufgeführt.

Eine Relation zu den Durchschnittswerten „vergleichbarer“ Kommunen, die keine Verstaatlichungsanträge gestellt haben, ist nicht darstellbar, da der Bestand sowohl hinsichtlich der Gesamtzahl der öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen als auch bezüglich der einzelnen Schularten sehr unterschiedlich ist und damit (z. B.) auch die Einwohnerzahl nicht als echte Vergleichsgröße herangezogen werden kann.

Zu 6.:

Nach den Regelungen des BaySchFG gehen

- bei den *öffentlichen Berufsschulen* in die Berechnung des Kostenersatzes der laufende Schulaufwand, die kalkulatorischen Kosten und bei den kommunalen Berufsschulen zusätzlich der nicht durch staatliche Lehrpersonalzuschüsse gedeckte laufende Personalaufwand sowie
- bei den *sonstigen öffentlichen Schulen* in die Berechnung der Gastschulbeiträge der laufende Schulaufwand und
- bei den *kommunalen Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien* (einschl. *Kollegs*), *Abendgymnasien* und

Wirtschaftsschulen zusätzlich eine Pauschale von derzeit 950,- DM

ein.

Entscheidend für die Frage, ob im konkreten Fall ein Kostenersatz bzw. Gastschulbeitrag anfällt, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Schülers.

Bei einer Verstaatlichung kommunaler Schulen würde sich demnach nicht die Zahl der Gastschulbeitragsfälle verringern, aber die Höhe der Beiträge. So würde sich der Kostenersatz bei einer Verstaatlichung kommunaler Berufsschulen um den laufenden (und nach dem tatsächlichen Anfall abgerechneten) Personalaufwand und der Gastschülerbeitrag bei den aufgeführten übrigen kommunalen Schularten um die Pauschale von 950,- DM reduzieren.

Da dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Statistiken zum Kostenersatz bzw. zu den Gastschulbeiträgen der einzelnen Kommunen vorliegen, kann das „Potenzial“ an Einsparungen von Gastschulbeiträgen am jeweiligen Standort nicht angegeben werden.

Zu 7.:

(Gesetzliche) Regelungen zur Trägerschaft enthält Art. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), wonach öffentliche Schulen – je nach Dienstherr des Lehrpersonals – staatliche oder kommunale Schulen sind und private Schulen alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen sind. Die staatliche Finanzierung der Schulen nach dem BaySchFG knüpft an die Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung an. Weitere „Regelungen“ zur Trägerschaft bei den beruflichen Schulen in den bayerischen Großstädten bestehen nicht.

Zu 8.:

Die Errichtung staatlicher beruflicher Schulen ist im Grundsatz kein Instrument der Regional- und Strukturförderung, vielmehr bestimmt der entsprechende Bedarf die Entscheidung über die Errichtung. Die Schlussfolgerung in der Fragestellung, Instrumente der Regional- und Strukturförderung sprächen für eine staatliche Trägerschaft aller beruflicher Schulen, trifft daher nicht zu.

